

**STELLUNGNAHME
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN
GESETZBUCHES UND DES PARTNERSCHAFTSGESETZES
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

(Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	2.12.2022
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 2/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	5
1. Allgemeines	5
2. Grundsätzliche Fragen	6
2.1 Fremdkindadoptionen in Liechtenstein	6
2.2 Adoption durch Lebensgefährte/innen.....	7
2.3 Bezahlter Elternurlaub	10
3. Fragen zu einzelnen Artikeln	11
3.1 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches	11
II. ANTRAG DER REGIERUNG	12
III. REGIERUNGSVORLAGEN	13
1. Gesetz über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.....	13
2. Gesetz über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes	17

ZUSAMMENFASSUNG

In seiner Sitzung vom 2. Dezember 2022 hat der Landtag den Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht in erster Lesung beraten. Dem Eintreten auf die Gesetzesvorlagen wurde zugestimmt.

Im Zuge der Debatte wurden einige wenige Fragen gestellt, welche mittels der vorliegenden Stellungnahme beantwortet werden. Die Fragen bezogen sich insbesondere auf die Adoption durch Lebensgefährten/innen sowie die Anzahl an Fremdkindadoptionen in Liechtenstein in den letzten zehn Jahren.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Staatsgerichtshof

Amt für Justiz

Amt für Soziale Dienste

Zivilstandsamt

Vaduz, 24.01.2023

LNR 2022-1981

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Partnerschaftsgesetzes (BuA Nr. 125/2022) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 2. Dezember 2022 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 125/2022 betreffend die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB¹) und des Partnerschaftsgesetzes (PartG²) in erster Lesung beraten. Dem Eintreten auf die Gesetzesvorlagen wurde mit 22 Ja-Stimmen (bei 25 Anwesenden) zugestimmt.

¹ LGBl. 1967 Nr. 34, publiziert im ASW, LR-Nr. 210.0.

² LGBl. 2011 Nr. 350, LR-Nr. 212.41.

Der Bericht und Antrag zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht stiess auf breite Zustimmung und wurde begrüsst. Nichtsdestotrotz wurden einige wenige Fragen gestellt, auf welche in der gegenständlichen Stellungnahme eingegangen wird.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

2.1 Fremdkindadoptionen in Liechtenstein

Ein Abgeordneter erkundigte sich im Rahmen der Eintretensdebatte nach der Anzahl an jährlichen Fremdkindadoptionen, welche in den letzten zehn Jahren in Liechtenstein erfolgreich abgeschlossen wurden. Darüber hinaus wurde nach den Herkunftsländern der Wahlkinder gefragt.

*Nach entsprechenden Auswertungen teilten das Landgericht und das Amt für Soziale Dienste mit, dass es im Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 22. Dezember 2022 zu **fünf** erfolgreich abgewickelten Fremdkindadoptionen in Liechtenstein kam, bei denen das Adoptionsverfahren jeweils in Liechtenstein durchgeführt wurde. Dabei stammten die Wahlkinder aus den nachfolgenden Ländern (Jahr der Adoption in Klammer):*

- *Philippinen (2015)*
- *Marokko (2017)*
- *Tschechien (2019)*
- *Ukraine (2022)*
- *Liechtenstein (2022)*

*Zusätzlich gab es im genannten Zeitraum **drei** erfolgreich abgewickelte Fremdkindadoptionen in Liechtenstein nach dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen*

Adoption³, bei denen das Adoptionsverfahren jeweils im Herkunftsland des Wahlkinds durchgeführt wurde. Dabei stammten die Wahlkinder aus den nachfolgenden Ländern:

- *Moldawien (zwei Kinder; 2014)*
- *Armenien (2017)*

2.2 Adoption durch Lebensgefährt/innen

Zwei Abgeordnete hinterfragten die Adoption durch Lebensgefährt/innen. Dabei wurde insbesondere um eine allgemeine Definition der Lebensgemeinschaft sowie weitere Ausführungen zu den neu geschaffenen Adoptionsmöglichkeiten für Lebensgefährt/innen gebeten.

Zusammengefasst wurde von den beiden Angeordneten die schnelle und unkomplizierte Auflösung der Lebensgemeinschaft und die diesbezüglichen, allenfalls negativen³ Auswirkungen auf das Wahlkind angesprochen. Gleichzeitig wurde hinterfragt, welche Voraussetzungen (gewisser Zeitrahmen des Zusammenlebens, gleicher Wohnort etc.) für eine gemeinsamen Adoption von Lebensgefährt/innen vorliegen sollten.

Vorab ist zur Frage einer allgemeinen Definition der (faktischen) Lebensgemeinschaft wie folgt auszuführen: Im juristischen Sinne versteht man darunter eine auf längere Zeit angelegte Lebensgemeinschaft von zwei Personen, die in einer Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft zusammenleben, aber nicht verheiratet oder verpartnert sind.

Ergänzend zu den bereits vorgenommenen Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 125 /2022, S. 21 ff., wird an dieser Stelle nochmals zur Verdeutlichung und

³ LGBl. 2009 Nr. 103, LR-Nr. 0.211.221.311.

Klarstellung der allgemeinen Adoptionsvoraussetzungen sowie der Adoptionsmöglichkeiten von Lebensgefährten/innen Folgendes festgehalten:

Ziel der Adoption ist es, einem Kind bestmöglich geeignete Wahl Eltern zu verschaffen. Sowohl bei der Adoptionsvorabprüfung bzw. Adoptionsvermittlung durch das Amt für Soziale Dienste als auch im daran anschließenden gerichtlichen Verfahren zur Bewilligung eines Adoptionsvertrages mit einem Wahlkind steht in jedem konkreten Einzelfall die Wahrung des Kindeswohls im Mittelpunkt. In diesem Sinne ist die gerichtliche Bewilligung nur zu erteilen, wenn die Adoption dem Kindeswohl entspricht und eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll (§ 180a ABGB). Im Bewilligungsverfahren hat das Gericht somit im konkreten Einzelfall u.a. zu prüfen, ob gewährleistet ist, dass dem Wahlkind ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause verschafft sowie sein körperliches, geistiges und seelisches Wohl gefördert werden.

Nach der geltenden Rechtslage steht die Adoption jedenfalls Einzelpersonen sowie Ehegatten offen. Im Falle der Adoption durch eine Einzelperson ist es bereits nach geltendem Recht möglich, dass der/die Annehmende in einer Lebensgemeinschaft lebt und ein angenommenes Kind faktisch von beiden Lebensgefährten/innen aufgezogen wird. Darüber hinaus ist es seit der letzten Reform (zur Einführung der Stiefkindadoption von eingetragenen Partner/innen und Lebensgefährten/innen; siehe Bericht und Antrag Nr. 19/2022 sowie Stellungnahme Nr. 41/2022) zulässig, das leibliche Kind des anderen Partners/der anderen Partnerin – sei dies Ehegatte, eingetragener Partner/eingetragene Partnerin oder Lebensgefährtin/Lebensgefährtin – anzunehmen (§ 182 Abs. 4 ABGB). Diese Möglichkeiten bestehen unabhängig von der jeweiligen sexuellen Orientierung der annehmenden Personen.

Mittels dieser Vorlage neu geschaffen wird im Sinne einer völligen Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare im Adoptionsrecht lediglich die Möglichkeit, dass Lebensgefährten/innen künftig auch gemeinsam adoptieren können, wenn sie dies

wünschen und alle Adoptionsvoraussetzungen gegeben sind (siehe dazu im Detail im Bericht und Antrag Nr. 125/2022 zu §§ 179 Abs. 2 sowie 182 Abs. 2 der ABGB-Vorlage). Eine verpflichtende gemeinsame Adoption, wie dies für Ehegatten und eingetragene Partner/innen⁴ in § 179 Abs. 2 der ABGB-Vorlage vorgesehen wird, ist mit dieser Vorlage hingegen für Lebensgefährten/innen nicht vorgesehen. Dies aus den im Bericht und Antrag Nr. 125/2022 dargelegten Gründen der mangelnden vertraglichen Beziehung von Lebensgefährten/innen sowie der schnellen und unkomplizierten Möglichkeit der Auflösung einer Lebensgemeinschaft.

Diese Rechtslage bzw. die Ermöglichung der gemeinsamen Adoption für Lebensgefährten/innen entspricht der österreichischen Rechtsprechung (siehe das Urteil des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 6. Dezember 2021 zu G 247/2021 sowie die Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 125/2022, S. 10 f.) und schafft Rechtsgleichheit sowie Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Für den österreichischen Verfassungsgerichtshof bestanden nämlich im Sinne des erwähnten Urteils keine Zweifel, dass die (oben dargelegten) gesetzlichen Voraussetzungen der Adoption und insbesondere die Wahrung des Kindeswohls auch in einer auf Dauer angelegten, stabilen Lebensgemeinschaft vorliegen können. Eine Bestimmung, wonach Lebensgefährten/innen generell von der Möglichkeit der gemeinsamen Adoption ausgeschlossen wären, verstieße – so der österreichische Verfassungsgerichtshof – gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK⁵; «Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens») sowie gegen den Gleichheitsgrundsatz.

⁴ Neben den Ehegatten dürfen – in Nachvollzug der österreichischen Rezeptionsvorlage – künftig auch eingetragene Partner/innen i.d.R. nur gemeinsam adoptieren. Dies deshalb, da Beziehungen in einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft einen entsprechenden vertraglichen Rahmen haben und eine Adoption daher nur gemeinsam gemacht werden sollte. Für Ehegatten galt diese Rechtslage bis anhin bereits; neu ist, dass die verpflichtende gemeinsame Adoption in Analogie zur österreichischen Rezeptionsvorlage sowie zur kompletten Gleichstellung im Adoptionsrecht auch für die eingetragenen Partner/innen vorgesehen wird.

⁵ LGBl. 1982 Nr. 60/1, LR-Nr. 0.101.

Dieser Rechtsansicht schliesst sich die Regierung an, weshalb mittels dieser Vorlage eine völlige Gleichstellung im Adoptionsrecht, d.h. unabhängig von Geschlecht und Lebensform, vorgeschlagen wird. Um dies sicherzustellen, ist es notwendig, die gemeinsame Adoption (neben Ehegatten und eingetragenen Partner/innen) auch für Lebensgefährten/innen rechtlich zu verankern. Damit wird – wie mehrfach ausgeführt – Rechtssicherheit und Rechtsklarheit geschaffen sowie der EMRK (Art. 8) und dem Gleichheitssatz Genüge getan.

2.3 Bezahlter Elternurlaub

Eine Abgeordnete stellte die Frage, wie Wahleltern im Rahmen einer Auslandsadoption, welche mit dem Wahlkind nach einer (oftmals langen) Überprüfungszeit im Ausland nach Hause zurückkehren würden, ein angemessen bezahlter Elternurlaub ermöglicht werden könne. Die ersten Tage im neuen Daheim, das Kennenlernen bzw. das plötzliche Getrenntsein nach einer sehr intensiven gemeinsamen Zeit zusammen im Ausland seien die nächsten Herausforderungen, denen alle Wahleltern nach ihrer Rückkehr gegenüberstünden.

Es sei deshalb sinnvoll und notwendig, dass (zumindest für einen Wahlelternteil) ein bezahlter Elternurlaub ermöglicht werde. Die Regierung möge die diesbezüglichen Möglichkeiten prüfen.

In Bezug auf diese Thematik ist auf den «Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), des Familienzulagengesetzes (FZG), des Krankenversicherungsgesetzes sowie weiterer Gesetze (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige)» zu verweisen. An dieser Stelle wird deshalb auf weitere diesbezügliche Ausführungen verzichtet.

3. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

3.1 Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Zum Inkrafttreten

Ein Abgeordneter merkte an, dass das konkrete Inkrafttretensdatum unter III. der ABGB-Vorlage noch nicht benannt worden sei.

Dieses Vorgehen ist durchaus üblich, da ein konkretes Inkrafttretensdatum zumeist erst im Rahmen der Stellungnahme festgelegt werden kann.

Nachdem nunmehr davon ausgegangen werden kann, dass die gegenständlichen Vorlagen im März-Landtag in zweiter und abschliessender Lesung behandelt werden, wird als Inkrafttretensdatum der 1. Juni 2023 vorgesehen.

II. **ANTRAG DER REGIERUNG**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

**1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES ALLGEMEINEN BÜRGERLICHEN
GESETZBUCHES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, im Fürstentum Liechtenstein eingeführt aufgrund der Fürstlichen Verordnung vom 18. Februar 1812 (ASW), in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 179 Abs. 2

2) Ehegatten und eingetragene Partner dürfen in der Regel nur gemeinsam annehmen. Ausnahmen sind zulässig, wenn das leibliche Kind des anderen Ehegatten oder eingetragenen Partners angenommen werden soll, wenn ein Ehegatte

oder eingetragener Partner nicht annehmen kann, weil er die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich der Eigenberechtigung oder des Alters nicht erfüllt, wenn sein Aufenthalt seit mindestens einem Jahr unbekannt ist, wenn die Ehegatten oder eingetragenen Partner seit mindestens drei Jahren die eheliche oder partnerschaftliche Gemeinschaft aufgegeben haben oder wenn ähnliche und besonders gewichtige Gründe die Annahme durch nur einen der Ehegatten oder eingetragenen Partner rechtfertigen.

§ 182 Abs. 2

2) Wird das Wahlkind durch Ehegatten, durch eingetragene Partner oder durch Lebensgefährten als Wahl Eltern angenommen, so erlöschen mit den in § 182a bestimmten Ausnahmen die nicht bloss in der Verwandtschaft an sich (§ 40) bestehenden familienrechtlichen Beziehungen zwischen den leiblichen Eltern und deren Verwandten einerseits und dem Wahlkind und dessen im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Annahme minderjährigen Nachkommen andererseits mit diesem Zeitpunkt.

§ 184 Abs. 1 Ziff. 3

1) Die gerichtliche Bewilligung ist vom Gericht mit rückwirkender Kraft zu widerrufen:

3. von Amts wegen oder auf Antrag eines Vertragsteiles, wenn das Wahlkind durch mehr als eine Person angenommen worden ist, ausser die Annehmenden sind im Zeitpunkt der Bewilligung miteinander verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft lebend gewesen;

§ 184a Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2

1) Die Wahlkindschaft ist vom Gericht aufzuheben:

3. auf Antrag des Wahlkindes, wenn die Aufhebung nach Auflösung oder Ungültigerklärung der Ehe der Wahleltern oder des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil oder nach Auflösung oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft der Wahleltern oder des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil oder nach Auflösung der Lebensgemeinschaft der Wahleltern oder des leiblichen Elternteils mit dem Wahlelternteil oder nach dem Tode des Wahlvaters (der Wahlmutter) dem Wohle des Wahlkindes dient und nicht einem gerechtfertigten Anliegen des (der) von der Aufhebung betroffenen, wenn auch bereits verstorbenen Wahlvaters (Wahlmutter) widerspricht;

2) Besteht die Wahlkindschaft gegenüber einem Wahlvater (einer Wahlmutter) und einer Wahlmutter (einem Wahlvater), so darf die Aufhebung im Sinne des Abs. 1 nur beiden gegenüber bewilligt werden; die Aufhebung gegenüber einem von ihnen allein ist nur im Falle der Auflösung oder Ungültigerklärung ihrer Ehe sowie der Auflösung oder Ungültigerklärung ihrer eingetragenen Partnerschaft oder der Auflösung ihrer Lebensgemeinschaft zulässig.

II.

Übergangsbestimmung

Auf Verfahren über die Annahme an Kindes statt, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juni 2023 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES PARTNERSCHAFTSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Partnerschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; PartG), LGBl. 2011 Nr. 350, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 24a

Adoption

Auf die Adoption finden die jeweiligen ehe- und kindschaftsrechtlichen Bestimmungen, die die Gestaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft sowie die Voraussetzungen und Folgen der Auflösung oder Ungültigerklärung der Ehe regeln, sinngemäss Anwendung.

II.

Übergangsbestimmung

Auf Adoptionsverfahren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, findet das neue Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.